

Richtlinie

Sport- und Engagementpreis "Wetziker Flamme"

vom 20. März 2019

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. Juli 2023

Stand:
14. Juni 2023

SR.-Nr.:
421.2

Version:
V2

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Grundsätzliches.....	3
	Art. 2 Zweck	3
II.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 3 Preiswürdige Leistung.....	3
	Art. 4 Voraussetzungen.....	3
	Art. 5 Jury.....	3
	Art. 6 Organisation.....	4
III.	Schlussbestimmungen.....	4
	Art. 7 Inkraftsetzung	4
Anhang	Fehler! Textmarke nicht definiert.	
I.	xxx	Fehler! Textmarke nicht definiert.

I. Einleitung

Grundsätzliches

Art. 1 ¹

¹Die Stadt Wetzikon verleiht in der Regel jährlich den Sport- und Engagementpreis "Wetziker Flamme".

²Der Verband Wetziker Ortsvereine (VWO) beteiligt sich in geeignetem Masse an der Jurierung und Preisverleihung.

³Der Preis besteht aus einer Ehrenmedaille, einem Diplom und einem Gutschein/Barbetrag pro ausgezeichnete Person/Institution in der maximalen Höhe von 2'000 Franken.

⁴Der Preis kann pro Kategorie an mehr als eine Person/Verein oder Organisation verliehen werden.

Zweck

Art. 2

Der Preis bezweckt die Förderung und Anerkennung von herausragenden sportlichen oder gesellschaftlichen Leistungen. Weiter soll die Preisverleihung zum Image der Stadt Wetzikon als aktive und lebenswerte Stadt beitragen.

II. Allgemeine Bestimmungen

Preiswürdige Leistung

Art. 3

¹Preiswürdige Leistungen auf dem Gebiet des Sports sind Spitzenleistungen und Verdienste. Die Verleihung des Preises erfolgt aufgrund eines konkreten Spitzenresultats an kantonalen, nationalen oder internationalen Wettbewerben oder aufgrund bisheriger Leistungen. Auch ausserordentliches Engagement im Bereich der Sportförderung kann dabei berücksichtigt werden.

²Preiswürdige Leistungen auf dem Gebiet des gesellschaftlichen Lebens sind das Erbringen von ausserordentlichen Leistungen zu Gunsten der Wetziker Bevölkerung, welche Ausstrahlung auf die ganze Stadt haben.

Voraussetzungen

Art. 4 ²

¹Die Auszuzeichnenden müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Wohn-/Haupt-/Vereinssitz in der Stadt Wetzikon
 - b) Leistungen und Verdienste mit Ausstrahlung auf die Stadt Wetzikon
- Bei Einzelpersonen muss neben dem Vereinssitz auch der Wohnsitz in Wetzikon sein.

²Der Preis kann mehrmals an die gleiche Person/Verein oder Organisation verliehen werden.

³Bei Teams (ab 2 Personen) muss neben dem Vereinssitz mindestens ein Mitglied Wohnsitz in Wetzikon haben.

Jury

Art. 5 ³

¹Die Jury besteht aus max. 5 Personen und wird von der Ressortvorsteherin bzw. dem vom Ressortvorsteher Sicherheit + Sport präsiert. Weitere Jurymitglieder sind:

- Stadtpräsident/in

¹ Anpassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. Juni 2023

² Anpassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. Juni 2023

³ Anpassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. Juni 2023

- Ressortvorsteher/in Gesellschaft + Soziales
- Stadtschreiber/in
- Präsident/in Verband Wetziker Ortsvereine (VWO)

²Befangenheit von Jury-Mitgliedern ist frühzeitig aufzuzeigen und offen zu legen. In diesem Fall haben sich die Mitglieder bei der Beschlussfassung der Stimme zu enthalten.

Organisation

Art. 6

¹Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung trägt laufend Berichte über ausserordentliche Leistungen im Bereich des Sports und des Engagements zusammen und legt diese der Jury vor.

²Die Jury tritt in der Regel jährlich im September zusammen und ernennt dabei die preiswürdigen Leistungen. Der Stadtrat wird darüber spätestens im Oktober in Kenntnis gesetzt.

³Die Preisverleihung erfolgt in der Regel jährlich anlässlich des Vereins-Apéros.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 7

¹Die Richtlinien Sport- und Engagementpreis „Wetziker Flamme“ wurde vom Stadtrat am 20. März 2019 genehmigt und per 20. Februar 2019 in Kraft gesetzt.

²Die Änderungen der Teilrevision vom 14. Juni 2023 treten per 1. Juli 2023 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
Art. 1, 4 und 5	Anpassungen	V2	Stadtratsbeschluss vom 14. Juni 2023